

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 172/08 B

L 3 U 123/05 (Hessisches LSG)
S 8 U 4299/03 (SG Frankfurt/Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Stand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Rechtsfrage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney-Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX RdNr 65 f, Becker SGB 2007, 261, 266).
- 3 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Lassen sich die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz bei Gemeinschaftsveranstaltungen und Betriebssport unter den Gegebenheiten des § 8 SGB VII sowie den modernen Anforderungen der Arbeitswelt einerseits und der gesundheitlichen Prävention andererseits noch rechtfertigen und entspricht es vor diesem Hintergrund einer dem Sozialstaat entsprechenden Auslegung des § 8 SGB VII, den Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg von einer betrieblich organisierten und befürworteten Großveranstaltung für nunmehr fast 100.000 Versicherte zu verneinen?"
- 4 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nach dem Unfallversicherungsschutz von betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen - insbesondere im Bereich des Sports - nicht hinreichend dargelegt. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass sie sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur diesen Fragen näher auseinandersetzt und aufzeigt, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf. Sie setzt sich aber insbesondere nicht mit den Entscheidungen des BSG vom 13.12.2005 (*B 2 U 29/04 R, SozR 4-2700 § 8 Nr 16*), deren Inhalt sie nur skizziert, und vom 7.12.2004 (*B 2 U 47/03 R, SozR 4-2700 § 8 Nr 11 ua*) auseinander. Diesen Entscheidungen hätte sie entnehmen können, dass die gesetzliche Unfallversicherung lediglich dann den Schutz von Betriebsveranstaltungen vermittelt, wenn der Sport Ausgleich- und nicht Wettkampfcharakter hat, regelmäßig stattfindet



und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Unternehmensangehörigen besteht. Soweit die Klägerin ihre Rechtsfrage nicht auf den Versicherungsschutz während der Veranstaltung selbst, sondern auf die sich anschließenden Wege bezieht, hätte sie jedenfalls aufzeigen müssen, dass sich der Versicherungsschutz bezüglich des Wegerisikos nach anderen Kriterien als denen beurteilen könnte, die für die Einbeziehung der Veranstaltung selbst in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Die Klägerin hat schließlich nicht aufgezeigt, dass die vom BSG entwickelten Grundsätze erneut klärungsbedürftig wären. Der bloße Hinweis auf eine veränderte "gesellschaftliche Realität" reicht insoweit nicht aus.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)